

**Überschlagsberechnung der Versorgungsbezüge bei besonderen Lebensaltersgrenzen für Beamtinnen und Beamte im Freistaat Sachsen**

(Polizei, Justiz, Feuerwehr\*) für \_\_\_\_\_ geboren am \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

**\*) Bei der Feuerwehr sind die Einschränkungen des §156 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) – 25 Jahre Einsatzdienst – zu beachten.**

**A.**  
**Ihre Versorgungsbezüge zwischen dem 60. und dem 65. Lebensjahr**  
**(Ich wende hier das neue Rentenrecht an)**

**Anmerkung:** Problematisch ist zurzeit der Versorgungsbezug zwischen dem 65. und Ihrem Rentenbeginn. In dieser Zeit greift § 14a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) - vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes um rentenrechtliche Zeiten - nicht mehr. Diese Lücke muss natürlich z. B. durch Änderung des § 14a BeamtVG geschlossen werden. Allerdings hat sich die Staatsregierung hier bisher noch nicht bewegt. Widersprüche gegen Versorgungsbescheide mit 60 erscheinen deshalb sinnvoll.

\*\*\*\*\*

Ruhegehaltfähig ist grundsätzlich die Zeit ab dem 03.10.1990, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt bereits im öffentlichen Dienst (auch als Angestellter oder Arbeiter) tätig waren. Sonst gilt der spätere Eintrittstermin in den öffentlichen Dienst.

**Systemnähe? Nach eigener Angabe ja/nein**

Beginn der Tätigkeit	letzter Arbeitstag	Jahre	x 1,79375%= Prozent (1) *) (ATZ und Teilzeitfaktor beachten !)
03.10.1990			
=		anteilig 1,79375 : 365 Tage X	Tage
		minus	Jahre x 0,179375 für ATZ = -
		Summe	

**\*) Für jedes volle Jahr der Inanspruchnahme der Altersteilzeit (ATZ) erfolgt eine Verminderung um 0,179375%, weil bei der ATZ nur 90% von 1,79375% (= 1,614375%) in die Berechnung einfließen.**

Zusätzlich zählen alle rentenversicherungspflichtigen Zeiten in der Sozialversicherung der DDR sowie in der Deutschen Rentenversicherung mit, jedoch ohne

- Zeiten vor dem 17. Lebensjahr (weil nicht ruhegehaltfähig)
- Schul- und Hochschulzeiten (weil nicht beitragspflichtig)
- Zeiten nach dem 02.10.1990 (soweit bereits oben ruhegehaltfähig).

**Die Berechnung (Zurechnung) dieser Zeiten ergibt sich aus § 14a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Sie entfällt in dem Moment, in dem Sie das 65. Lebensjahr vollenden. Sie entfällt außerdem, wenn die Hinzuverdienstgrenze des § 14a Abs. 1 Nr. 4 BeamtVG (zurzeit 325 € Brutto monatlich – bei Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit kann die monatliche Werbungskostenpauschale in Höhe von 76,67 € hinzugerechnet werden) überschritten wird.**

Beitragsmonate laut Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung	
minus Monate vor 17 in 19	
minus Monate vor 17 in 19	
minus Monate in 199	
minus Monate in 199	
minus Monate in 199	
es verbleiben .... Monate	
geteilt durch 12 =	

= Jahre	x 0,95667%
	(2) %

Sodann sind beide Prozentsätze zu addieren. Sie dürfen nicht mehr als 66,97% betragen.

#### **§ 14 a BeamtVG - Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes**

(1) Der nach den sonstigen Vorschriften berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor der Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres in den Ruhestand getreten ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von sechzig Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,

2.

a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Landesrechts in den Ruhestand versetzt worden ist oder

**b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,**

3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 vom Hundert noch nicht erreicht hat und

**4. keine Einkünfte im Sinne des § 53 Abs. 7 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie durchschnittlich im Monat 325 Euro nicht überschreiten.**

(2) <sup>1</sup> Die Erhöhung des Ruhegehalts beträgt 0,95667 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 50 e Abs. 1 erfasst werden, **nach Vollendung des 17. Lebensjahres** und vor Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden **und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind.** <sup>2</sup> Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 vom Hundert nicht überschreiten. <sup>3</sup> In den Fällen des § 14 Abs. 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. <sup>4</sup> Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup> Die Erhöhung fällt **spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet.** <sup>2</sup> Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

**1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder**

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder

**3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.**

<sup>3</sup> § 35 Abs. 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

(4) <sup>1</sup> Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf **Antrag** vorgenommen. <sup>2</sup> **Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt.** <sup>3</sup> Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, so tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

Vergessen Sie bitte den Begriff „Mindestversorgung“ oder die Zahl dazu. Mindestversorgung gibt es in fast allen Fällen nicht. Warum nicht? Weil zwischen dem 60. und dem 65. Lebensjahr § 14a BeamtVG anzuwenden ist und Sie damit häufig (Ausnahmen: A 7, A 8, A 9) über der „Mindestversorgung“ liegen.

<b>Mindestversorgung ab</b>	<b>01.03.2009</b>
voller Familienzuschlag	1.393,21 €
halber Familienzuschlag	1.358,68 €
ohne Familienzuschlag	1.324,14 €

BesGr A	Leistungsstufe	€
Familienzuschlag Stufe 1		€
Allgemeine Zulage		€
Vollzugs- oder Polizeizulage, nur ruhegehaltfähig bis A 9 – 31.12.2010, ab A 10 nur bis 31.12.2007		€
Funktionszulage		€
<b>Summe</b>		<b>€</b>

<b>Prozent aus (1)</b>		<b>%</b>
<b>Prozent aus (2)</b>		<b>%</b>
<b>Summe (max. 66,97%)</b>		<b>%</b>
<b>x Ihre Bruttobezüge in Höhe von € = *)</b>		<b>€</b>
<b>Mindestversorgung, nur wenn ausnahmsweise höher</b>		<b>€</b>

Gewährt wird dieser Betrag, da das „erdiente“ Ruhegehalt höher ist als die Mindestversorgung.

Gewährt wird die Mindestversorgung, da sie höher ist, als das „erdiente“ Ruhegehalt.

**\*) Hier habe ich die letzte Leistungsstufe und ggfs. den vollen Familienzuschlag für Verheiratete unterstellt. Dies gilt natürlich nur, wenn die Ehefrau/der Ehemann dann nicht mehr im öffentlichen Dienst tätig ist.**

**Dies ist die Summe Ihrer Versorgungsbezüge zwischen dem 60. und 6\_\_ Jahren und \_\_ Monaten. Da Sie ab Ruhestandsbeginn eine 30%ige (statt 50%ige) private Kranken- und Pflegeversicherung benötigen, stellt obiger Betrag einen Bruttobetrag dar. Zusätzlich sind Steuern nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) fällig. Dabei werden Steuern für die Versorgungsbezüge nach § 19 Abs. 2 EStG erhoben. Für den Rentenbezug gilt § 22 EStG – dieser tritt aber erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres und \_\_ Monaten hinzu.**

Zwischen dem 65. Lebensjahr und 6\_\_ Jahren und \_\_ Monaten entfällt nach gegenwärtiger Rechtslage die Anwendung des § 14a BeamtVG und Sie werden nur einen Versorgungsbezug in Höhe von

**Bruttogehalt \_\_\_\_\_ € x Prozentsatz aus (1) \_\_\_\_\_ % = \_\_\_\_\_ €  
erhalten oder – wenn höher - die Mindestversorgung in Höhe von \_\_\_\_\_ €.**

**B.**  
**Ihre Versorgungsbezüge und Rente ab dem 65. Lebensjahr und    Monaten**

Ruhegehaltfähig ist grundsätzlich die Zeit ab dem 03.10.1990, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt bereits im öffentlichen Dienst (auch als Angestellter oder Arbeiter) tätig waren. Sonst gilt der spätere Eintrittstermin in den öffentlichen Dienst.

Beginn der Tätigkeit		letzter Arbeitstag	in Jahren	x 1,79375%= Prozent (1) <small>(ATZ und Teilzeitfaktor beachten)</small>
03.10.1990				
anteilig 1,79375 : 365 Tage x			Tage =	
Minus 0,179375% x			Jahre (ATZ-Abschlag)	-
			<b>Summe</b>	

**Die Berechnung (Zurechnung) der Zeiten aus § 14a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) entfällt mit dem 65. Lebensjahr. Grund: Bisher erhielt man seine Regelaltersrente mit 65.**

Vergessen Sie bitte den Begriff „Mindestversorgung“ oder die Zahl dazu. Die Mindestversorgung entfällt beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten von wenigen Ausnahmefällen abgesehen.

<b>Prozent aus (1)</b>		%
<b>x Ihre Bruttobezüge in Höhe von</b>	€ =	€
<b>zzgl. Rente der Deutschen Rentenversicherung</b>		€
<b>Summe</b>		€
		gezahlt wird diese Summe, da niedriger als 71,75%
<b>Bruttobezüge x 71,75%</b>		€
<b>=</b>		€
		gezahlt wird diese Summe, da die Summe der Vorzeile höher ist als 71,75%
<b>zzgl. maximal 40,99 € Zuschuss zur privaten Krankenversicherung *)</b>		40,99 €
<b>Summe</b>		€

**Dies ist die Summe Ihrer Versorgungsbezüge und der Rente ab 65. Jahren und \_\_\_\_ Monaten. Da Sie dann weiterhin eine 30%ige (statt 50%ige) private Kranken- und Pflegeversicherung benötigen, stellt obiger Betrag einen Bruttobetrag dar. Zusätzlich sind Steuern §§ 19 und 22 EStG fällig.**

**\*) Beträgt der Zuschuss mehr als 40,99 € monatlich, vermindert sich die Beihilfe von 70% um 20% auf 50%. Deshalb empfiehlt es sich in der Regel, auf den 40,99 € übersteigenden Zuschuss zu verzichten. Vorsicht bei Hinzutreten einer Witwen- oder Witwerrente. Die 40,99 € könnten überschritten werden.**

**C.**  
**Was gilt, wenn Sie ab dem . .20 dienstunfähig werden?**  
**(Es tritt vor dem 65. Lebensjahr und \_\_\_\_ Monaten keine Rente hinzu!)**

Ruhegehaltfähig ist grundsätzlich die Zeit ab dem 03.10.1990, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt bereits im öffentlichen Dienst (auch als Angestellter oder Arbeiter) tätig waren. Sonst gilt der spätere Eintrittstermin in den öffentlichen Dienst.

Beginn der Tätigkeit		letzter Arbeitstag vor Eintritt in Dienstunfähigkeit	in Jahren	x 1,79375%= Prozent (1)
03.10.1990				
anteilig 1,79375 : 365 Tage x				Tage =
20	20	← nur zu 2/3 bis zum 60. Lebensjahr *)	1,79375 : 12 Monate x Monate : 3 x 2	
<b>Summe =</b>				

\*) 1,79375 : 12 Monate x volle Monate : 3 x 2 =

Zusätzlich zählen alle rentenversicherungspflichtigen Zeiten in der Sozialversicherung der DDR sowie bei der Deutschen Rentenversicherung mit, jedoch ohne

- Zeiten vor dem 17. Lebensjahr (weil nicht ruhegehaltfähig)
- Schul- und Hochschulzeiten (weil nicht beitragspflichtig)
- Zeiten nach dem 02.10.1990 (soweit bereits oben ruhegehaltfähig).

Diese Zeiten werden nicht mit 1,79375%, sondern nur mit 0,95667% abgerechnet.

**Die Berechnung (Zurechnung) dieser Zeiten ergibt sich aus § 14a Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Sie entfällt mit dem 65. Lebensjahr.**

= Jahre	x 0,95667%
	(2) %

Sodann sind beide Prozentsätze zu addieren. Sie dürfen nicht mehr als 66,97% betragen.

Vergessen Sie bitte den Begriff „Mindestversorgung“ oder die Zahl dazu. Mindestversorgung gibt es in fast allen Fällen nicht. Warum nicht? Weil ab Beginn der Dienstunfähigkeit bis zum 65. Lebensjahr § 14a BeamtVG anzuwenden ist und Sie damit häufig (Ausnahmen: A 7, A 8, A 9) über der „Mindestversorgung“ liegen.

Prozent aus (1)	%
Prozent aus (2) *)	%
<b>Summe</b>	<b>%</b>
x Ihre Bruttobezüge in Höhe von €	€
x 89,2%, weil 10,8% Versorgungsabschlag	€

**Anmerkung: Hier entstünde m. E. eine echte Versorgungslücke)**

**Dies ist die Summe Ihrer Versorgungsbezüge bis zum 65. Lebensjahr. Da Sie eine 30%ige (statt 50%ige) private Kranken- und Pflegeversicherung benötigen, stellt obiger Betrag einen Bruttobetrag dar. Zusätzlich sind Steuern nach §§ 19 EStG fällig.**

\*) Entfällt, mit dem 65. Lebensjahr.

Zwischen dem 65. Lebensjahr und 6\_\_ Jahren und \_\_ Monaten entfällt nach gegenwärtiger Rechtslage die Anwendung des § 14a BeamtVG und Sie werden nur einen Versorgungsbezug in Höhe von

**Bruttogehalt \_\_\_\_\_ € x Prozentsatz aus (1) \_\_\_\_\_ % = \_\_\_\_\_ € erhalten oder – wenn höher - die Mindestversorgung in Höhe von \_\_\_\_\_ €.**

D.

Zusammenfassung

Fall 1: Versorgungsbezüge bei Dienstunfähigkeit

Prozent aus (1) – erdient -	%
Prozent aus (2) - § 14a BeamtVG	%
Summe	%
x Ihre Bruttobezüge in Höhe von €	€
x 89,2%, weil 10,8% Versorgungsabschlag	€
Mindestversorgung, wenn höher	€

noch Fall 1: Versorgungsbezüge und Rente mit dem 65. Lebensjahr und \_\_\_\_ Monaten nach vorangegangener Dienstunfähigkeit

Prozentsatz – erdient -	%
x Ihre Bruttobezüge in Höhe von € =	€
x 89,2%, da 10,8% Versorgungsabschlag	€
zzgl. Rente der Deutschen Rentenversicherung	€
zzgl. maximal 40,99 € Zuschuss zur privaten Krankenversicherung	40,99 €
Summe	€

Fall 2: Versorgungsbezüge mit dem 60. Lebensjahr (also ohne vorherige Dienstunfähigkeit – ganz normaler Fall des Eintritts in den Ruhestand mit 60)

Prozentsatz – erdient -	%
Prozentsatz - § 14a BeamtVG	%
Summe	%
x Ihre Bruttobezüge in Höhe von € =	€

noch Fall 2: Versorgungsbezüge und Rente mit dem 65. Lebensjahr und \_\_\_\_ Monaten

Prozent – erdient -	%
x Ihre Bruttobezüge in Höhe von € =	€
zzgl. Rente der Deutschen Rentenversicherung	€
zzgl. maximal 40,99 € Zuschuss zur privaten Krankenversicherung	40,99 €
Summe	€

## E. Einige allgemeine Hinweise

Wie bauen sich die Versorgungsbezüge von 1,875% bzw. 1,00% in den nächsten Jahren auf 1,79375% bzw. 0,95667% ab? Dies vollzieht sich nach folgender Tabelle:

Anpassung nach dem 31.12.2002	Anpassungsfaktor	Steigerungssatz für jedes Jahr ruhegehalt-fähiger Dienstzeit	Höchstruhegehaltssatz
Steigerungssatz alt ab		1,87579375%	75,00%
1. 01.04./01.07.2003	0,99458	1,86484%	74,59%
2. 01.04.2004	0,98917	1,85469%	74,19%
3. 01.08.2004	0,98375	1,84453%	73,78%
4. 01.05.2008/01.09.2008	0,97833	1,83437%	73,37%
5. 01.03.2009	0,97292	1,82423%	72,97%
6. 01.03.2010	0,96750	1,81406%	72,56%
7.	0,96208	1,80390%	72,16%
8.	0,95667 einmalige Umstellung des Versorgungsprozentsatzes	1,79375%	71,75%

Sie werden in Bescheiden bzw. Berechnungen des Landesamtes für Finanzen in den nächsten Jahren je nach Anpassungsstufe den „Anpassungsfaktor“ wieder finden.

## F. Rente und Versorgungsbezüge

Besteht ein **abschlagsfreier Rentenanspruch** vor dem 65. Lebensjahr, dies ist m. E. nur noch in Fällen der Rente wegen Schwerbehinderung möglich, **besteht nicht das Recht**, zu Gunsten höherer Versorgungsbezüge unter Einschluss von Zeiten nach § 14a BeamtVG auf die **abschlagsfreie Rente** zu verzichten.

Dies folgern die Versorgungsbehörden aus § 55 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG:

**<sup>3</sup> Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre.**

## G.

Einige allgemeine Hinweise:

Für Sie gilt die **besondere Lebensaltersgrenze** des § 151 Abs. 1 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) für Polizeibeamte bzw. des § 155 i. V. m. § 151 Abs. 1 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) für Beamte des allgemeinen Justizvollzugsdienstes.

### § 151 Eintritt in den Ruhestand

(1) Der Polizeibeamte auf Lebenszeit tritt mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet.

(2) <sup>1</sup> Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des Beamten über das 60. Lebensjahr hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr nicht überschreiten darf, hinausschieben, jedoch nicht über die Vollendung des 63. Lebensjahres hinaus.

<sup>2</sup> § 50 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 155 SächsBG - Beamte des Justizvollzugsdienstes

(1) Für Beamte auf Lebenszeit des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Krankenpflegedienstes bei den Vollzugsanstalten gilt § 151 entsprechend.

## § 156 SächsBG - Feuerwehrtechnische Beamte

(1) Für die Beamten des Einsatzdienstes der Feuerwehr und andere Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die 25 Jahre im Einsatzdienst der Feuerwehr beschäftigt waren, gelten §§ 147, 148 Abs. 1, §§ 150 und 151 entsprechend.

Rentenansprüche gegenüber der Deutschen Rentenversicherung

- auf eine Erwerbsminderungsrente sind nicht gegeben, weil Sie den sog. Anwartschaftserhaltungsbeitrag nach dem SGB VI nicht entrichtet haben. Außerdem verfügen Sie in den letzten 5 Jahren nicht über 3 Jahre mit Pflichtbeiträgen nach dem SGB VI.
- Ein Anspruch auf eine Altersrente für Frauen (**nur bis Geburtsjahrgang 1951**) setzt voraus, dass eine Frau zwischen dem 40. Lebensjahr und dem Rentenbeginn 10 Jahre und einen Monat Pflichtbeiträge nach dem SGB VI entrichtet hat. Dies ist nicht gegeben.
- Eine Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit (sie entfällt für nach dem 31.12.1951 Geborene) entfällt ebenfalls. Es mangelt an der Arbeitslosigkeit bzw. einer Alterszeit nach dem Altersteilzeitgesetz.
- Altersrenten für Schwerbehinderte (ab 60.) und langjährig Versicherte (ab 62./63.) setzen die Erfüllung einer 35-jährigen Wartezeit = **420 Kalendermonate** (Beitragszeiten, Anrechnungszeiten, Berücksichtigungszeiten) voraus.
- Ein Rentenanspruch auf eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab 01.01.2012 setzt sogar die Erfüllung einer 45-jährigen Wartezeit (= 540 Kalendermonate) voraus.

Deshalb haben Sie einen Rentenanspruch erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres und \_\_\_ Monaten.

**Vollzugszulage und Polizeizulage sind neben anderen Voraussetzungen nur noch wie folgt ruhegehaltfähig:**

Besoldungsgruppen	Ruhestandsbeginn bis
A 1 – A 9	31.12.2010
A 10 und höher	31.12.2007

Ein **Ableben** vor der Vollendung des 60. Lebensjahres, zum Beispiel mit dem 55. Lebensjahr, führt zu Versorgungsabschlägen (10,8%) und sonstigen Minderungen der Versorgungsbezüge (z.B. weniger Zurechnungszeiten, nur tatsächlich erreichte Leistungsstufe).

Für Polizeibeamte/Beamte des allgemeinen Justizvollzugsdienstes/**Feuerwehrbeamte im Einsatzdienst** gilt eine besondere Lebensaltersgrenze, nämlich das 60. Lebensjahr. Nach § 48 Abs. 1 BeamtVG steht Ihnen daher eine **Ausgleichszahlung** in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge zu. § 48 Abs. 1 BeamtVG nennt eine Summe von **4.091 €**. Hierbei handelt es sich um die Maximalsumme, auch wenn das Fünffache höher ist.

Dieser Betrag ist nach § 3 Nummer 3 Buchstabe d) Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei.

Die Versorgungsbezüge des Ehegatten (**Witwen-/Witwerversorgung**) betragen 60%\*) Ihrer Versorgungsbezüge, allerdings ohne die Zeiten nach § 14a BeamtVG. Deren Anrechnung entfällt sofort, da die Witwen-/Witwerrente aktiviert wird. **Die Witwenversorgung wird nach**

**§ 97 SGB VI nicht auf die Witwenrente angerechnet. Dasselbe gilt bei Witwenversorgung und Witwenrente.**

Sie sind ggfs. nach der Lohnsteuerklasse VI zu versteuern.

\*) wenn die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 01.01.1962 geboren ist, sonst nur 55 %.

**Hinsichtlich der Beihilfe für Ihre Ehefrau/Ihren Ehemann gilt folgendes:**

Der Ehegatte ist grundsätzlich berücksichtigungsfähiger Angehöriger. Die Berücksichtigungsfähigkeit ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im „Vorvorkalenderjahr 18.000 € überstiegen hat.

Ihr Ehemann/Ihre Ehefrau ist pflichtversichert/freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung/Mitglied der privaten Krankenversicherung.

Ihr/Sein kalenderjährlicher **Gesamtbetrag der Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz – EStG - (Summe der Einkünfte abzüglich der Werbungskosten) hat im Vorvorkalenderjahr (für 2009 also 2007) 18.000 € nicht überstiegen (§ 5 Abs. 4 Nr. 3 der Beihilfevorschriften (BhV)).

Ihr/Sein kalenderjährlicher **Gesamtbetrag der Einkünfte** im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz – EStG - (Summe der Einkünfte abzüglich der Werbungskosten) wird ab ihrem/seinem Rentenbeginn 18.000 € nicht übersteigen, da nur der sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a) aa) EStG ergebende Prozentsatz ihrer/seiner Rente steuerpflichtig ist und somit zum Gesamtbetrag der Einkünfte zählt.

Bei einem Rentenbeginn ab 2005 gilt nachfolgende Tabelle	Prozent der Bruttorente *)				
	2005	2011	2017	2013	2019
	50	62	74	64	76
	52	64	76	66	78
	54	66	78	68	80
	56	68	80	70	81
	58	70	81	72	82 usw.
	60	72	82 usw.		

**Hinweis: Die genannten Prozentsätze gelten nicht für VBL-Renten und Betriebsrenten kommunaler Arbeitgeber (z. B. KVS). Beim 65. Lebensjahr ist z. B. eine VBL-Rente nur mit einem Ertragsanteil von 18% zu versteuern.**

Beispiel Rentenbeginn 2009: Die Jahresrente beträgt brutto 12.000 €. Der Besteuerungsanteil beträgt bei einer in 2009 beginnenden Rente 58%. Damit müssen Sie in 2009 6.960 € versteuern und 5.040 € beträgt der Rentenfreibetrag. Der Rentenfreibetrag wird im ersten vollen Kalenderjahr nach Rentenbeginn festgesetzt und wird **lebenslang nicht erhöht. Jede Rentenerhöhung ist also zu 100% zu versteuern.**

Erhöht sich Ihre Jahresrente im Jahre 2010 auf 12.400 €, versteuern Sie im Jahre 2010 12.400 € abzüglich 5.040 € persönlicher Freibetrag = 7.360 €.

Beginnt Ihre Rente (nicht der Versorgungsbezug) erst im Jahre 2014, versteuern Sie bereits 68% der Rente.

Diese Ausführungen beziehen sich lediglich auf die gesetzliche Rente, nicht hingegen auf die Versorgungsbezüge. Selbstverständlich kann Ihr individuelles zu versteuerndes Einkommen durch höhere Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen niedriger, aber auch höher sein (Kapitaleinnahmen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw.).

Unter Hinweis auf die vorstehend genannte 18.000 €-Grenze für den Ehegatten ist zu befürchten, dass zumindest Ehegatten mit „hohen Renten“ und Betriebsrenten nach und nach die 18.000 €-Grenze überschreiten und sich damit eine evtl. Beihilfe des Ehegatten auf „Null“ reduziert. Dies ist besonders dann schmerzlich, wenn auch der Ehegatte privat krankenversichert ist (Reduzierung der Beihilfe von 70% auf 0%). **Allerdings wird der Ehegatte wieder selbst beihilfeberechtigt, wenn die Beamtin/der Beamte verstirbt, weil die Witwe/der Witwer dann selbst Bezieher von Versorgungsbezügen wird.**

Von Seiten des Beihilferechts sind bei Unterschreitung der 18.000 € Grenze folgende Aufwendungen des Ehegatten teilweise beihilfefähig (die Beihilfestelle benötigt dazu eine Kopie der ersten und ggfs. zweiten Seite des Steuerbescheides des Vorvorkalenderjahres (in 2009 also 2007) mit der Zeile „**Gesamtbetrag der Einkünfte**“):

### **Zahnersatz, Chefarztbehandlung und 2-Bettzimmer im Krankenhaus, Heilpraktikerkosten, Sanatoriumsbehandlung.**

Die Berücksichtigungsfähigkeit durch einen verminderten Gesamtbetrag der Einkünfte kann auch bei Arbeitslosigkeit oder Altersteilzeit eintreten.

Hinsichtlich der Sanatoriumsaufwendungen dürfen Leistungsansprüche gegenüber dem Rentenversicherungsträger oder gesetzlichen Krankenkasse nicht mehr bestehen.

Ist der Ehegatte bei Unterschreitung der 18.000 €-Grenze privat krankenversichert, z. B. bei Selbstständigkeit des Ehegatten, kann er bei Ihnen u. U. 70% Beihilfe erstattet bekommen und braucht nur zu 30% eine private Krankenversicherung.

Ist der Ehegatte nicht mehr gesetzlich krankenversichert (z. B. Arbeitslosengeldbezug ist beendet, Anspruch auf Alg II besteht nicht, Ehefrau will Hausfrau sein) und wollen/können Sie ihn/sie nicht mehr freiwillig versichern, ist eine private Krankenversicherung innerhalb bestimmter Fristen zu **erleichterten Bedingungen** möglich!

Sind Sie Bezieher/in von Versorgungsbezügen, erhalten Sie 70% Beihilfe, wenn der Krankenversicherungszuschuss des Rentenversicherungsträgers zu **Ihrer Rente und einer evtl. Witwen/Witwerrente** 40,99 € monatlich nicht übersteigt. Auf den 40,99 € übersteigenden Zuschuss bzw. die Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers können und sollten Sie im **Regelfall** durch eine Erklärung gegenüber dem Rentenversicherungsträger **bei Renten-antragstellung** verzichten.

Folgendes Beispiel (der Krankenversicherungszuschuss des Rentenversicherungsträgers beträgt zurzeit 7,0%) soll dies verdeutlichen:

Eigene Rente (fiktiv) – 590 € x 7,0% Zuschuss nach § 106 SGB VI = 41,30 €. Auf den 40,99 € übersteigenden Betrag sollten Sie verzichten. Dies wird sich in vielen Fällen auch dann lohnen, wenn der Zuschuss des Rentenversicherungsträgers z. B. 80 € oder mehr beträgt (der Mehrbeitrag für die 20% „mehr“ in der privaten Krankenversicherung ist in eine Beziehung zu dem „verlorenen (verzichteten)“ Zuschuss zu setzen).

Auf den Krankenversicherungszuschuss der Deutschen Rentenversicherung zur **Witwen-/Witwerrente** sollten Sie in diesem Fall komplett verzichten. Sonst vermindert sich der Beihilfebemessungssatz um 20% auf 50%. Der Krankenversicherungszuschuss aus allen Renten (eigene Rente, Witwen-/Witwerrente) ist zusammen zu rechnen. Schon 1 Cent wirkt sich hier aus.

Abschließende Bemerkung: Die Ausführungen sollen Hinweise sein. Sie können nicht auf jede Besonderheit eingehen. Sie sind nach bestem Wissen gegeben. Verbindliche Auskünfte zu Versorgungsfragen erteilt jedoch nur das Landesamt für Finanzen, zu Rentenfragen Ihr Rentenversicherungsträger und zu Steuerfragen das Finanzamt oder Ihr Steuerberater.

Diese Hinweise wurden Ihnen unverbindlich gegeben durch:

Uwe Hehr Westring 12 04519 Rackwitz  
Stellvertretender Landesvorsitzender des sbb – beamtenbund und tarifunion sachsen  
Telefon tagsüber 0341 9910695 Privat 034294 73178 Fax 034294 73179  
Mobil 0179 2996020 E-Mail Uwe@Hehr-Sachsen.de

Sie stellen insbesondere keine Rechtsberatung dar.

**E r k l ä r u n g bei Rentenantragstellung gegenüber dem Rentenversicherungsträger**  
(formlos – Versicherungsnummer angeben)

Hiermit verzichte ich als Bezieher/in von Versorgungsbezügen, die/der Beihilfe erhält, jederzeit widerruflich auf den monatlich 40,99 € übersteigenden Krankenversicherungszuschuss. Dieser Verzicht gilt für alle Renten, die ich erhalte (z. B. eigene Altersrente, Witwen-/Witwerrente). Diesen Verzicht bitte ich auch dann rechtsverbindlich zur Kenntnis zu nehmen, wenn mein eigener Krankenversicherungszuschuss derzeit 40,99 € noch unterschreitet.

jeweils: Ort, Datum, Unterschrift

## **Einkommensteuergesetz – Stand 31.03.2009**

### **§ 19 [Nichtselbständige Arbeit]**

(1) <sup>1</sup>Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, *die*<sup>[1]</sup> für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienstgewährt werden<sup>[2]</sup>;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen;
3. <sup>[3]</sup>**laufende Beiträge und laufende Zuwendungen des Arbeitgebers aus einem bestehenden Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung für eine betriebliche Altersversorgung. <sup>2</sup>Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören auch Sonderzahlungen, die der Arbeitgeber neben den laufenden Beiträgen und Zuwendungen an eine solche Versorgungseinrichtung leistet, mit Ausnahme der Zahlungen des Arbeitgebers zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften nach den §§ 53c und 114 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, Zahlungen des Arbeitgebers in der Rentenbezugszeit nach § 112 Abs. 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes oder Sanierungsgelder; Sonderzahlungen des Arbeitgebers sind insbesondere Zahlungen an eine Pensionskasse anlässlich**
  - a) seines Ausscheidens aus einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung oder
  - b) des Wechsels von einer nicht im Wege der Kapitaldeckung zu einer anderen nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung.

<sup>3</sup>Von Sonderzahlungen im Sinne des Satzes 2 Buchstabe b ist bei laufenden und wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf nur auszugehen, soweit die Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers in das Versorgungssystem nach dem Wechsel die Bemessung der Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt

des Wechsels übersteigt. <sup>4</sup>Sanierungsgelder sind Sonderzahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse anlässlich der Systemumstellung einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung auf der Finanzierungs- oder Leistungsseite, die der Finanzierung der zum Zeitpunkt der Umstellung bestehenden Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften dienen; bei laufenden und wiederkehrenden Zahlungen entsprechend dem periodischen Bedarf ist nur von Sanierungsgeldern auszugehen, soweit die Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers in das Versorgungssystem nach der Systemumstellung die Bemessung der Zahlungsverpflichtung zum Zeitpunkt der Systemumstellung übersteigt.

<sup>5</sup>Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

**(2)<sup>[4]</sup> <sup>1</sup>Von Versorgungsbezügen bleiben ein nach einem Prozentsatz<sup>[5]</sup> [Bis 31.12.2006: Vomhundertsatz] ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. <sup>2</sup>Versorgungsbezüge sind**

1. das Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, der Unterhaltsbeitrag oder ein gleichartiger Bezug
  - a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,
  - b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Verbänden von Körperschaften
 oder
2. in anderen Fällen Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen wegen Erreichens einer Altersgrenze, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenbezüge; Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr oder, wenn er schwerbehindert ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat.

<sup>3</sup>Der maßgebende Prozentsatz<sup>[6]</sup> [Bis 31.12.2006: Vomhundertsatz], der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in % <sup>[7]</sup> [Bis 31.12.2006: v. H.] der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40,0	3 000	900
ab 2006	38,4	2 880	864
2007	36,8	2 760	828
2008	35,2	2 640	792
2009	33,6	2 520	756
2010	32,0	2 400	720
2011	30,4	2 280	684
2012	28,8	2 160	648
2013	27,2	2 040	612
2014	25,6	1 920	576
2015	24,0	1 800	540
2016	22,4	1 680	504
2017	20,8	1 560	468
2018	19,2	1 440	432
2019	17,6	1 320	396

2020	16,0	1 200	360
2021	15,2	1 140	342
2022	14,4	1 080	324
2023	13,6	1 020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

<sup>4</sup>Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist

- a) bei Versorgungsbeginn vor 2005  
das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für Januar 2005,
- b) bei Versorgungsbeginn ab 2005  
das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat,

jeweils zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen im Kalenderjahr, auf die zu diesem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch besteht. <sup>5</sup>Der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag geminderten Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. <sup>6</sup>Bei mehreren Versorgungsbezügen mit unterschiedlichem Bezugsbeginn bestimmen sich der insgesamt berücksichtigungsfähige Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag nach dem Jahr des Beginns des ersten Versorgungsbezugs. <sup>7</sup>Folgt ein Hinterbliebenenbezug einem Versorgungsbezug, bestimmen sich der Prozentsatz<sup>[8]</sup> [Bis 31.12.2006: *Vomhundertsatz*], der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für den Hinterbliebenenbezug nach dem Jahr des Beginns des Versorgungsbezugs. <sup>8</sup>Der nach den Sätzen 3 bis 7 berechnete Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gelten für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs. <sup>9</sup>Regelmäßige Anpassungen des Versorgungsbezugs führen nicht zu einer Neuberechnung. <sup>10</sup>Abweichend hiervon sind der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag neu zu berechnen, wenn sich der Versorgungsbezug wegen Anwendung von Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen erhöht oder vermindert. <sup>11</sup>In diesen Fällen sind die Sätze 3 bis 7 mit dem geänderten Versorgungsbezug als Bemessungsgrundlage im Sinne des Satzes 4 anzuwenden; im Kalenderjahr der Änderung sind der höchste Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag maßgebend. <sup>12</sup>Für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, ermäßigen sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in diesem Kalenderjahr um je ein Zwölftel.

### **Bis 31.12.2004:**

(2<sup>[9]</sup>) <sup>1</sup>Von Versorgungsbezügen bleibt ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert dieser Bezüge, höchstens jedoch insgesamt ein Betrag von 3072 Euro im Veranlagungszeitraum, steuerfrei (Versorgungs-Freibetrag). <sup>2</sup>Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die

1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug
  - a) auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften,
  - b) nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaftenoder
2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden; Bezüge, die wegen Erreichens einer Altersgrenze gewährt werden, gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr oder, wenn er schwerbehindert ist, das 60. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 22 Arten der sonstigen Einkünfte**

Sonstige Einkünfte sind

1. Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, soweit sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Einkunftsarten gehören; **§ 15b ist sinngemäß anzuwenden.**<sup>[1]</sup> <sup>2</sup>Werden die Bezüge freiwillig oder auf Grund einer freiwillig begründeten Rechtspflicht oder einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gewährt, so sind sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, *wenn der Geber unbeschränkt einkommensteuerpflichtig oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist*<sup>[2]</sup>; dem Empfänger sind dagegen zuzurechnen
  - a) Bezüge, die von einer *unbeschränkt steuerpflichtigen*<sup>[3]</sup> Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse außerhalb der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung gewährt werden, und
  - b) Bezüge im Sinne des § 1 der Verordnung über die Steuerbegünstigung von Stiftungen, die an die Stelle von Familienfideikommissen getreten sind, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-4-3, veröffentlichten bereinigten Fassung.

<sup>3</sup>Zu den in Satz 1 bezeichneten Einkünften gehören auch

- a) <sup>[4]</sup>**Leibrenten und andere Leistungen,**
  - aa) **die aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen und aus Rentenversicherungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erbracht werden, soweit sie jeweils der Besteuerung unterliegen.**

<sup>2</sup>Bemessungsgrundlage für den der Besteuerung unterliegenden Anteil ist der Jahresbetrag der Rente. <sup>3</sup>Der der Besteuerung unterliegende Anteil ist nach dem Jahr des Rentenbeginns und dem in diesem Jahr maßgebenden Prozentsatz<sup>[5]</sup> [Bis 31.12.2006: *Vomhundertsatz*] aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in % <sup>[6]</sup> [Bis 31.12.2006: v. H.]
bis 2005	50

<b>ab 2006</b>	<b>52</b>
<b>2007</b>	<b>54</b>
<b>2008</b>	<b>56</b>
<b>2009</b>	<b>58</b>
<b>2010</b>	<b>60</b>
<b>2011</b>	<b>62</b>
<b>2012</b>	<b>64</b>
<b>2013</b>	<b>66</b>
<b>2014</b>	<b>68</b>
<b>2015</b>	<b>70</b>
<b>2016</b>	<b>72</b>
<b>2017</b>	<b>74</b>
<b>2018</b>	<b>76</b>
<b>2019</b>	<b>78</b>
<b>2020</b>	<b>80</b>
<b>2021</b>	<b>81</b>
<b>2022</b>	<b>82</b>
<b>2023</b>	<b>83</b>
<b>2024</b>	<b>84</b>
<b>2025</b>	<b>85</b>
<b>2026</b>	<b>86</b>
<b>2027</b>	<b>87</b>
<b>2028</b>	<b>88</b>
<b>2029</b>	<b>89</b>
<b>2030</b>	<b>90</b>
<b>2031</b>	<b>91</b>
<b>2032</b>	<b>92</b>
<b>2033</b>	<b>93</b>
<b>2034</b>	<b>94</b>
<b>2035</b>	<b>95</b>
<b>2036</b>	<b>96</b>
<b>2037</b>	<b>97</b>
<b>2038</b>	<b>98</b>
<b>2039</b>	<b>99</b>
<b>2040</b>	<b>100</b>

<sup>4</sup>Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente ist der steuerfreie Teil der Rente. <sup>5</sup>Dieser gilt ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. <sup>6</sup>Abweichend hiervon ist der steuerfreie Teil der Rente bei einer Veränderung des Jahresbetrags der Rente in dem Verhältnis anzupassen, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum Jahresbetrag der Rente steht, der der Ermittlung des steuerfreien Teils der

Rente zugrunde liegt. <sup>7</sup>Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung und bleiben bei einer Neuberechnung außer Betracht. <sup>8</sup>Folgen nach dem 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, gilt für die spätere Rente Satz 3 mit der Maßgabe, dass sich der Prozentsatz<sup>[7]</sup> [Bis 31.12.2006: *Vomhundertsatz*] nach dem Jahr richtet, das sich ergibt, wenn die Laufzeit der vorhergehenden Renten von dem Jahr des Beginns der späteren Rente abgezogen wird; der Prozentsatz<sup>[8]</sup> [Bis 31.12.2006: *Vomhundertsatz*] kann jedoch nicht niedriger bemessen werden als der für das Jahr 2005;

- bb) die nicht solche im Sinne des Doppelbuchstaben aa sind und bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. <sup>2</sup>Dies gilt auf Antrag auch für Leibrenten und andere Leistungen, soweit diese auf bis zum 31. Dezember 2004 geleisteten Beiträgen beruhen, welche oberhalb des Betrags des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden; der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass der Betrag des Höchstbeitrags mindestens zehn Jahre überschritten wurde. <sup>3</sup>Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen. <sup>4</sup>Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in % <sup>[9]</sup> [Bis 31.12.2006: v. H.]	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in % <sup>[10]</sup> [Bis 31.12.2006: v. H.]
0 bis 1	59	51 bis 52	29
2 bis 3	58	53	28
4 bis 5	57	54	27
6 bis 8	56	55 bis 56	26
9 bis 10	55	57	25
11 bis 12	54	58	24
13 bis 14	53	59	23
15 bis 16	52	60 bis 61	22
17 bis 18	51	62	21
19 bis 20	50	63	20
21 bis 22	49	64	19
23 bis 24	48	65 bis 66	18
25 bis 26	47	67	17
27	46	68	16
28 bis 29	45	69 bis 70	15
30 bis 31	44	71	14
32	43	72 bis 73	13
33 bis 34	42	74	12
35	41	75	11
36 bis 37	40	76 bis 77	10
38	39	78 bis 79	9
39 bis 40	38	80	8

41	37	81 bis 82	7
42	36	83 bis 84	6
43 bis 44	35	85 bis 87	5
45	34	88 bis 91	4
46 bis 47	33	92 bis 93	3
48	32	94 bis 96	2
49	31	ab 97	1
50	30		

<sup>5</sup>Die Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben, und aus Renten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen oder einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt, sowie aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt;

**Von 1994 bis 2004:**

- a) Leibrenten insoweit, als in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. <sup>2</sup>Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs der Unterschied zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen. <sup>3</sup>Der Ertrag des Rentenrechts (Ertragsanteil) ist aus der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten</b>		<b>Ertragsanteil in v.H.</b>	
0	bis	3	73
4	bis	5	72
6	bis	8	71
9	bis	11	70
12	bis	13	69
14	bis	15	68
16	bis	17	67
18	bis	19	66
20	bis	21	65
22	bis	23	64
24	bis	25	63
26	bis	27	62
28			61
29	bis	30	60
31			59
32	bis	33	58
34			57
35			56
36	bis	37	55
38			54
39			53
40			52
41	bis	42	51
43			50
44			49
45			48
46			47
47			46
48			45
49			44
50			43
51			42
52			41
53			40
54			39
55			38

56			37
57			36
58			35
59			34
60			32
61			31
62			30
63			29
64			28
65			27
66			26
67			25
68			23
69			22
70			21
71			20
72			19
73			18
74			17
75			16
76			15
77			14
78			13
79			12
80	bis	81	11
82			10
83			9
84	bis	85	8
86	bis	87	7
88			6
89	bis	91	5
92	bis	93	4
94	bis	96	3
ab 97			2

<sup>4</sup>Die Ermittlung des Ertrags aus Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben, und aus Renten, deren Dauer von der Lebenszeit mehrerer Personen oder einer anderen Person als des Rentenberechtigten abhängt, sowie aus Leibrenten, die auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind, wird durch eine Rechtsverordnung bestimmt;

**b) <sup>[11]</sup>Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden;**

**Bis 31.12.2004:**

b) Einkünfte aus Zuschüssen und sonstigen Vorteilen, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden;

- 1a. Einkünfte aus Unterhaltsleistungen, soweit sie nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 vom Geber abgezogen werden können;
- 1b. <sup>[12]</sup>Einkünfte aus Versorgungsleistungen, soweit sie beim Zahlungsverpflichteten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a als Sonderausgaben abgezogen werden können;**
- 1c. <sup>[13]</sup>Einkünfte aus Leistungen auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, soweit sie beim Ausgleichsverpflichteten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1b als Sonderausgaben abgezogen werden können;**
2. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23;
3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinne der Nummern 1, 1a, 2 oder 4 gehören, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. <sup>2</sup>Solche Einkünfte sind nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie weniger als 256 Euro im Kalenderjahr betragen haben. <sup>3</sup>Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen werden; er darf auch nicht nach § 10d abgezogen werden. <sup>4</sup>Die Verluste mindern jedoch nach Maßgabe des § 10d die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum oder in den folgenden

Veranlagungszeiträumen aus Leistungen im Sinne des Satzes 1 erzielt hat oder erzielt; **§ 10d Abs. 4 gilt entsprechend<sup>[14]</sup>. <sup>5</sup>Verluste aus Leistungen im Sinne des § 22 Nr. 3 in der bis zum 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung können abweichend von Satz 3 auch mit Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11 ausgeglichen werden. <sup>6</sup>Sie mindern abweichend von Satz 4 nach Maßgabe des § 10d auch die Einkünfte, die der Steuerpflichtige in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus § 20 Abs. 1 Nr. 11 erzielt<sup>[15]</sup>;**

4. Entschädigungen, Amtszulagen, Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, Übergangsgelder, Überbrückungsgelder, Sterbegelder, Versorgungsabfindungen, Versorgungsbezüge, die auf Grund des Abgeordnetengesetzes oder des Europaabgeordnetengesetzes, sowie vergleichbare Bezüge, die auf Grund der entsprechenden Gesetze der Länder gezahlt werden, **und die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebe nenversorgung, die auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union gezahlt werden<sup>[16]</sup>. <sup>2</sup>Werden zur Abgeltung des durch das Mandat veranlassten Aufwandes Aufwandsentschädigungen gezahlt, so dürfen die durch das Mandat veranlassten Aufwendungen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. <sup>3</sup>Wahlkampfkosten zur Erlangung eines Mandats im Bundestag, im Europäischen Parlament oder im Parlament eines Landes dürfen nicht als Werbungskosten abgezogen werden. <sup>4</sup>Es gelten entsprechend**
- a) für Nachversicherungsbeiträge auf Grund gesetzlicher Verpflichtung nach den Abgeordnetengesetzen im Sinne des Satzes 1 und für Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen § 3 Nr. 62,
  - b) <sup>[17]</sup>**für Versorgungsbezüge § 19 Abs. 2 nur bezüglich des Versorgungsfreibetrags; beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt jedoch insgesamt höchstens ein Betrag in Höhe des Versorgungsfreibetrags nach § 19 Abs. 2 Satz 3 im Veranlagungszeitraum steuerfrei,**
- Bis 31.12.2004:**
- b) für Versorgungsbezüge § 19 Abs. 2; beim Zusammentreffen mit Versorgungsbezügen im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2 bleibt jedoch insgesamt höchstens ein Betrag von 3 072 Euro im Veranlagungszeitraum steuerfrei,
  - c) für das Übergangsgeld, das in einer Summe gezahlt wird, und für die Versorgungsabfindung § 34 Abs. 1,
  - d) <sup>[18]</sup>**für die Gemeinschaftssteuer, die auf die Entschädigungen, das Übergangsgeld, das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung auf Grund des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments von der Europäischen Union erhoben wird, § 34c Abs. 1; dabei sind die im ersten Halbsatz genannten Einkünfte für die entsprechende Anwendung des § 34c Abs. 1 wie ausländische Einkünfte und die Gemeinschaftssteuer wie eine der deutschen Einkommensteuer entsprechende ausländische Steuer zu behandeln;**
5. <sup>[19]</sup>**Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen. <sup>2</sup>Soweit die Leistungen nicht auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder Abschnitt XI angewendet wurden, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI, nicht auf Zahlungen im Sinne des § 92a Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 und des § 92a Abs. 3 Satz 9 Nr. 2, nicht auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 und nicht auf Ansprüchen beruhen, die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 erworben wurden,**
- a) ist bei lebenslangen Renten sowie bei Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a entsprechend anzuwenden,
  - b) ist bei Leistungen aus Versicherungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die nicht solche nach Buchstabe a sind, § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
  - c) unterliegt bei anderen Leistungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung; § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 gilt entsprechend.
- <sup>3</sup>In den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI als Leistung im Sinne des Satzes 2. <sup>4</sup>Als Leistung im Sinne des Satzes 1 gilt auch der Verminderungsbetrag nach § 92a Abs. 2 Satz 5 und der Auflösungsbetrag nach § 92a Abs. 3 Satz 5. <sup>5</sup>Der Auflösungsbetrag nach § 92a Abs. 2 Satz 6 wird zu 70 Prozent als Leistung nach Satz 1 erfasst. Tritt nach dem Beginn der Auszahlungsphase der Fall des § 92a Abs. 3 Satz 1 ein, dann ist
- a) innerhalb eines Zeitraums bis zum zehnten Jahr nach dem Beginn der Auszah-

- lungsphase das Eineinhalbfache,  
 b) innerhalb eines Zeitraums zwischen dem zehnten und 20. Jahr nach dem Beginn der Auszahlungsphase das Einfache  
 des nach Satz 5 noch nicht erfassten Auflösungsbetrags als Leistung nach Satz 1 zu erfassen; § 92a Abs. 3 Satz 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass als noch nicht zurückgeführter Betrag im Wohnförderkonto der noch nicht erfasste Auflösungsbetrag gilt. <sup>6</sup>Bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in den Fällen des § 93 Abs. 1 sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leistung hat der Anbieter (§ 80) nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 6 je gesondert mitzuteilen. <sup>7</sup>In den Fällen des § 92a Abs. 2 Satz 10 erster Halbsatz erhält der Steuerpflichtige die Angaben nach Satz 7 von der zentralen Stelle (§ 81). <sup>8</sup>Werden dem Steuerpflichtigen Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersvorsorgevertrages erstattet, gilt der Erstattungsbetrag als Leistung im Sinne des Satzes 1. <sup>[20]</sup>

**Vom 01.01.2007 bis 31.07.2008:**

5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen. <sup>2</sup>Soweit die Leistungen nicht auf Beiträgen, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder Abschnitt XI angewendet wurden, nicht auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI, nicht auf steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 66 und nicht auf Ansprüchen beruhen, die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 erworben wurden,
- a) ist bei lebenslangen Renten sowie bei Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a entsprechend anzuwenden,
  - b) ist bei Leistungen aus Versicherungsverträgen, Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, die nicht solche nach Buchstabe a sind, § 20 Abs. 1 Nr. 6 in der jeweils für den Vertrag geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
  - c) unterliegt bei anderen Leistungen der Unterschiedsbetrag zwischen der Leistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge der Besteuerung; § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

<sup>3</sup>In den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Zulagen im Sinne des Abschnitts XI als Leistung im Sinne des Satzes 2. <sup>4</sup>Dies gilt auch in den Fällen des § 92a Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2; darüber hinaus gilt in diesen Fällen als Leistung im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich aus der Verzinsung (Zins und Zinseszins) des nicht zurückgezahlten Altersvorsorge-Eigenheimbetrags mit 5 Prozent für jedes volle Kalenderjahr zwischen dem Zeitpunkt der Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags (§ 92a Abs. 2) und dem Eintritt des Zahlungsrückstandes oder dem Zeitpunkt ergibt, ab dem die Wohnung auf Dauer nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken dient. <sup>5</sup>Bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in den Fällen des § 93 Abs. 1 sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leistung hat der Anbieter (§ 80) nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 4 je gesondert mitzuteilen.

**Von 2002 bis 2006:**

5. Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (§ 1 Abs. 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes), auch wenn sie von inländischen Sondervermögen oder ausländischen Investmentgesellschaften erbracht werden, sowie aus Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen, soweit die Leistungen auf Altersvorsorgebeiträgen im Sinne des § 82, auf die § 3 Nr. 63, § 10a oder Abschnitt XI angewendet wurden, auf Zulagen im Sinne des Abschnitts XI oder auf steuerfreien Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 66 beruhen. <sup>2</sup>Auf Leistungen aus Lebensversicherungsverträgen einschließlich der Direktversicherungen, Pensionsfonds und Pensionskassen, die auf Kapital beruhen, das nicht aus nach § 3 Nr. 63 oder 66 von der Einkommensteuer befreiten oder nicht nach § 10a oder Abschnitt XI geförderten Beiträgen gebildet wurde, ist Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a anzuwenden. <sup>3</sup>Bei allen anderen Altersvorsorgeverträgen gehören zu den Leistungen im Sinne des Satzes 1 auch Erträge, soweit sie auf Kapital beruhen, das nicht aus nach § 3 Nr. 63 von der Einkommensteuer befreiten oder nicht nach § 10a oder Abschnitt XI geförderten Beiträgen gebildet wurde. <sup>4</sup>In den Fällen des **§ 93 Abs. 1 Satz 1 und 2<sup>[21]</sup> [Bis 31.12.2004: § 93 Abs. 1 Satz 1 bis 5]** und des § 95 gilt als Leistung im Sinne des Satzes 1 das ausgezahlte geförderte Altersvorsorgevermögen nach Abzug der Eigenbeiträge und der Beträge der steuerlichen Förderung nach Abschnitt XI. <sup>5</sup>Dies gilt auch in den Fällen des § 92a Abs. 3 und 4 Satz 1 und 2; darüber hinaus gilt in diesen Fällen als Leistung im Sinne des Satzes 1 der Betrag, der sich aus der Verzinsung (Zins und Zinseszins) des nicht zurückgezahlten Altersvorsorge-Eigenheimbetrags mit 5 vom Hundert für jedes volle Kalenderjahr zwischen dem Zeitpunkt der

Verwendung des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags (§ 92a Abs. 2) und dem Eintritt des Zahlungsrückstandes oder dem Zeitpunkt ergibt, ab dem die Wohnung auf Dauer nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken dient. **Bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes gehören zu den Leistungen im Sinne des Satzes 1 in den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des § 95 auch die bei diesen Verträgen angesammelten noch nicht besteuerten Erträge.**<sup>[22]</sup> **[Bis 31.12.2004:** <sup>6</sup>Zu den Leistungen im Sinne des Satzes 1 gehören in den Fällen des § 93 Abs. 1 Satz 1 bis 5 und des § 95 auch die Erträge aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall, wenn vor dem Zeitpunkt der schädlichen Verwendung die Laufzeit des Versicherungsvertrages insgesamt weniger als zwölf Jahre betragen hatte oder Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag entgeltlich erworben worden waren, und bei anderen Verträgen angesammelte, noch nicht besteuerte Erträge.]<sup>7</sup>Bei erstmaligem Bezug von Leistungen, in den Fällen des **§ 93 Abs. 1**<sup>[23]</sup> **[Bis 31.12.2004:** § 93 Abs. 1 Satz 1 bis 6] und des § 95 sowie bei Änderung der im Kalenderjahr auszahlenden Leistung hat der Anbieter (§ 80), nach Ablauf des Kalenderjahres dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen im Sinne der Sätze 1 bis 6 je gesondert mitzuteilen.

## **§ 22a[1] Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle**

(1) <sup>1</sup>Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, der **Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung** [2] **[Bis 31.12.2008: Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen]** für die Träger der Alterssicherung der Landwirte, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge im Sinne des [§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b](#) anbieten, und die Anbieter im Sinne des [§ 80](#) (Mitteilungspflichtige) haben der zentralen Stelle ([§ 81](#)) bis zum **1. März des Jahres**[3] **[Bis 31.12.2006: 31. Mai des Jahres]**, das auf das Jahr folgt, in dem eine Leibrente oder andere Leistung nach [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a](#) und [§ 22 Nr. 5](#) einem Leistungsempfänger zugeflossen ist, folgende Daten zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung):

1. Identifikationsnummer ([§ 139b der Abgabenordnung](#)), Familienname, Vorname und Geburtsdatum [4] des Leistungsempfängers; je gesondert den Betrag der Leibrenten und anderen Leistungen im Sinne des [§ 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa](#), [bb Satz 4](#) und [Doppelbuchstabe bb Satz 5](#) in
2. Verbindung mit [§ 55 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000](#)[5] sowie im Sinne des [§ 22 Nr. 5](#). <sup>2</sup>Der im Betrag der Rente enthaltene Teil, der ausschließlich auf einer Anpassung der Rente beruht, ist gesondert mitzuteilen; Zeitpunkt des Beginns und des Endes des jeweiligen Leistungsbezugs; folgen nach dem
3. 31. Dezember 2004 Renten aus derselben Versicherung einander nach, ist auch die Laufzeit der vorhergehenden Renten mitzuteilen;
4. Bezeichnung und Anschrift des Mitteilungspflichtigen.

<sup>2</sup>Die Datenübermittlung hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz *auf amtlich vorgeschriebenen automatisiert verarbeitbaren Datenträgern oder*[6] durch Datenfernübertragung zu erfolgen. <sup>3</sup>Im Übrigen ist [§ 150 Abs. 6 der Abgabenordnung](#) entsprechend anzuwenden.

<sup>4</sup>Die zentrale Stelle kann auf Antrag eine Übermittlung nach Satz 2 eine unbillige Härte mit sich bringen würde.[7]

(2) <sup>1</sup>Der Leistungsempfänger hat dem Mitteilungspflichtigen seine Identifikationsnummer mitzuteilen. <sup>2</sup>Teilt der Leistungsempfänger die Identifikationsnummer dem Mitteilungspflichtigen trotz Aufforderung nicht mit, übermittelt das **Bundeszentralamt für Steuern**[8] **[Bis 31.12.2005: Bundesamt für Finanzen]** dem Mitteilungspflichtigen auf dessen Anfrage die Identifikationsnummer des Leistungsempfängers; weitere Daten dürfen nicht übermittelt werden. <sup>3</sup>In der Anfrage dürfen nur die in [§ 139b Abs. 3 der Abgabenordnung](#) genannten Daten des Leistungsempfängers angegeben werden, soweit sie dem Mitteilungspflichtigen bekannt sind. <sup>4</sup>**Die Anfrage des Mitteilungspflichtigen und die Antwort des Bundeszentralamtes für Steuern sind über die zentrale Stelle zu übermitteln.** <sup>5</sup>Die zentrale Stelle führt eine

**ausschließlich automatisierte Prüfung der ihr übermittelten Daten daraufhin durch, ob sie vollständig und schlüssig sind und ob das vorgeschriebene Datenformat verwendet worden ist.** <sup>6</sup>Sie speichert die Daten des Leistungsempfängers nur für Zwecke dieser Prüfung bis zur Übermittlung an das Bundeszentralamt für Steuern oder an den Mitteilungspflichtigen. <sup>7</sup>Die Daten sind für die Übermittlung zwischen der zentralen Stelle und dem Bundeszentralamt für Steuern zu verschlüsseln. [9] <sup>8</sup>Für die Anfrage gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.[10] <sup>9</sup>Der Mitteilungspflichtige darf die Identifikationsnummer nur verwenden, soweit dies für die Erfüllung der Mitteilungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist.

(3) Der Mitteilungspflichtige hat den Leistungsempfänger jeweils darüber zu unterrichten, dass die Leistung der zentralen Stelle mitgeteilt wird.

(4)[11] <sup>1</sup>Die zentrale Stelle (§ 81) kann bei den Mitteilungspflichtigen ermitteln, ob sie ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt haben. <sup>2</sup>Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß. <sup>3</sup>Auf Verlangen der zentralen Stelle haben die Mitteilungspflichtigen ihre Unterlagen, soweit sie im Ausland geführt und aufbewahrt werden, verfügbar zu machen.